



An das
Dekanat
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Universität Graz

**Institut für Staats- und Verwal-
tungsrecht**

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli
Schottenbastei 10-16 (Juridicum)
A-1010 Wien

T +43-1-4277-35422
F +43-1-4277-835422
franz.merli@univie.ac.at

Wien, am 5.5.2019

**Erstgutachten zur Dissertation „Nudging durch Information: Wirkungsweisen und grund-
rechtliche Grenzen“ von Mag. Peter Ivankovics, M.A., LL.M. (EMLE)**

I.

Nudging, oder allgemeiner: die Steuerung von Menschen mit Hilfe von Erkenntnissen der Verhaltensökonomie, ist in den letzten Jahren auch von der Politik in ihr Repertoire aufgenommen worden, oft als sanfte Alternative zur Regulierung mit Geboten und Verboten, die – nicht nur in den USA – auf große Widerstände stößt. Das Konzept hat offensichtliche Vorteile, wirft aber, wie jede staatliche Steuerung, Fragen auf: nach ihrer Legitimität, nach der Autonomie der Gesteuerten und nach der Kontrolle des Prozesses. Damit ist Nudging auch zu einem Thema der Rechtswissenschaften geworden. Allerdings gibt es dazu erst wenige Arbeiten, meist konzentriert auf einzelne Beispiele und auch eher tastenden Inhalts. Im Mittelpunkt steht dabei, ob Nudging einen Grundrechtseingriff darstellt, weil davon eine Fülle von Rechtsfolgen abhängt, von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage über kompetenzrechtliche Fragen und das Verhältnismäßigkeitsgebot bis zu Rechtsschutz und Haftung. Dass diese Frage alles andere als geklärt ist, hängt wohl auch damit zusammen, dass sie oft zu pauschal gestellt wird.

Daher kann eine Arbeit, die verhaltensökonomische Steuerung zuerst systematisch auf ihre Wirkungsweisen durchleuchtet und erst daran eine rechtliche Analyse knüpft, einen bedeutenden Fortschritt darstellen. Freilich stellt sie auch besondere Herausforderungen, weil sie einen interdisziplinären Zugang verlangt.

II.

Die Dissertation besteht aus 173 Seiten Text sowie einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis.

Die **Einleitung** erklärt zunächst das Problem: Entstehung und Entwicklung der Verhaltensökonomie als wissenschaftliche Disziplin, die Nutzung ihrer Erkenntnisse durch die Politik und die Ratlosigkeit der Rechtswissenschaft gegenüber dem Phänomen. Daran schließt sich eine *Themenbegrenzung*: Wegen der Heterogenität der verhaltensökonomischen Steuerungsinstrumente beschränkt sich der Autor auf Lenkung durch (weit verstandene) *Information*, und im Mittelpunkt der rechtlichen Analyse sollen die Grundrechte *der Gelenkten* stehen. Beide Entscheidungen sind ganz wichtige und sinnvolle Weichenstellungen. Sie machen das Thema erst beherrschbar, und sie erfassen trotzdem zentrale Aspekte. Zugleich zeigt sich darin auch bereits eine grundlegende Stärke der Arbeit: die Differenzierung der Instrumente und ihrer Wirkungsweisen und die Differenzierung der Betroffenen.

Das zweite **Kapitel** nimmt eine „Bestandsaufnahme staatlicher Information“ vor. Information ist ein selbstverständlicher und ubiquitärer Bestandteil staatlicher Tätigkeit. Für das Verfassungs- und Verwaltungsrecht bereitet sie Schwierigkeiten, weil sie nicht als Befehl oder Zwang ergeht, die darauf zugeschnittenen Standardmechanismen des öffentlichen Rechts also nicht greifen. Um hier weiterzukommen, trifft der Autor drei zentrale Unterscheidungen.

Bei den *Betroffenen* sind es Personen, deren Geheimhaltungsinteressen durch Information verletzt werden können, Personen, die Informationen bereitstellen müssen (zB über ihre Produkte), „drittbetroffene“ Personen, die als Folge staatlicher oder staatlich angeordneter Information von anderen schlechter behandelt werden (zB Marktteilnehmer, vor denen gewarnt wird), und schließlich die Informationsempfänger. Bei der staatlichen *Information* wird Begleitinformation zu anderen staatlichen Tätigkeiten („akzessorische Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen“) von Information als eigenständiger Steuerungshandlung unterschieden. Beide Unterscheidungen finden sich sinngemäß schon in der Habilitationsschrift von Feik, ebenso wie die referierte Typologie von Aufklärung, Empfehlung und Warnung. Doch Ivankovics geht darüber hinaus, weil er sich, wie in der Einleitung angekündigt, auf die Informationsempfänger konzentriert. Zu ihnen gibt es nicht nur viel weniger rechtliche Literatur und Rechtsprechung als zu den anderen, zwar nicht normativ, sondern nur faktisch, aber eher in konventioneller Art, Betroffenen; zu ihnen stellen sich auch andere Fragen: Während es bei den Drittbetroffenen nur auf die (vorhersehbare) Intensität der Beeinträchtigung ankommt, spielt bei den Informationsempfängern auch eine Rolle, ob staatliche Information nur ihre *Handlungen* (zB den Verzehr von gefährlichen Lebensmitteln) oder auch ihren *Willen* (zB zu umweltschonendem Verhalten) beeinflussen soll. Diese dritte Unterscheidung wird in Folge noch eine wichtige Rolle spielen (ua beim „Means-“ und „Ends-Paternalismus“ 47; bei Präferenzänderungen durch Nudging 68 ff, und bei der Wahrung der Autonomie, zB 100 f).

Insgesamt bringt das zweite Kapitel einen großen Gewinn an Klarheit in einem sehr unübersichtlichen Feld.



Nachdem staatliche Information im Allgemeinen kategorisiert ist, widmet sich das **dritte Kapitel** dem *Nudging*. Nudging ist eine Nutzung der Verhaltensökonomik. Diese wiederum behandelt menschliche Verhaltensweisen, die systematisch vom volkswirtschaftliche Verhaltensmodell abweichen. (Wegen der Abweichung werden sie Anomalien genannt, aber es sind eben Regelmäßigkeiten.). Deshalb schildert der Verfasser zunächst das volkswirtschaftliche Verhaltensmodell des homo oeconomicus und seine Schwächen, die zentralen Lehren der Verhaltensökonomik und dann Nudging als „verhaltensökonomisch inspirierte Steuerung“. Mit Thaler und Sunstein definiert er Nudging als „Steuerung ohne Ge- und Verbote und ohne Veränderung der ökonomischen Anreizstruktur“ (41). Sie umfasst für die Zwecke der Arbeit zwar auch die Bereitstellung neutraler Information, beschränkt sich also nicht auf die Nutzung von irrationalen Verhaltensweisen, auch wenn diese rechtlich einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden muss. In rechtspolitischer Hinsicht geht es dann um Kritik am dahinterstehenden Konzept eines sanften Paternalismus und eine Bewertung der Steuerung. Für die spätere rechtliche Analyse sind vor allem die Unterscheidung von „Means-“ und „Ends-Paternalismus“ und die Zweifel am freiheitsbewahrenden Charakter der Steuerung wichtig; außerdem die Erkenntnis, dass Nudging eine Technik ist, die zu guten wie schlechten Zielen eingesetzt werden kann, sodass die Arbeit sich auf die technikimmanenten Probleme beschränken und die Zieldiskussion ausblenden kann.

In der Folge behandelt Ivankovics einzelne Verhaltensanomalien und ihre Nutzbarkeit im Rahmen informationeller Steuerung, soziales Nudging (durch Information über Einstellungen und Handlungen anderer) und diskutiert anhand sozialpsychologischer Erkenntnisse, ob und wie durch Nudging auch langfristige Präferenzänderungen erzielt werden können – hier kehrt die Unterscheidung von Willens- und Handlungssteuerung wieder, und außerdem spielen hier unbewusste Einflussmechanismen eine große Rolle, was wiederum rechtlich von Bedeutung ist.

Im **vierten Kapitel** kategorisiert der Verfasser die unterschiedlichen *Wirkungsmechanismen* („Wirkungskanäle“) informationeller Steuerung je nach dem, an welches Element des volkswirtschaftlichen Entscheidungsmodells sie anknüpfen: Sie kann den Wissenstand des Informationsempfängers verändern, zB durch eine Warnung; sie kann innere Restriktionen hervorrufen, indem sie etwa durch abstoßenden Darstellungen emotionalen Druck erzeugt; und sie kann Präferenzen beeinflussen; außerdem kann sie durch die Veränderung der Mehrheitsmeinung sozialen Druck erzeugen. Für die folgende rechtliche Analyse ist das, wie sich zeigen wird, eine sehr wichtige Einteilung.

Als Fachfremder kann ich die Richtigkeit der volkswirtschaftlichen, verhaltensökonomischen und sozialpsychologischen Aussagen des dritten und vierten Kapitels nicht beurteilen. Was ich aber sagen kann, ist dass die Darstellung außerordentlich informativ, klar und gut verständlich ist; dass alles Dargestellte plausibel wirkt; und dass die Aspekte und Unterscheidungen, die später bei der rechtlichen Analyse den Ausschlag geben, sehr gut herausgearbeitet werden. Daneben sind mir drei Kritikpunkte aufgefallen:



- Noch nicht ganz zu Ende gedacht erscheint mir die Abgrenzung von Nudging zu (anderen Formen) sanfter Steuerung (41 ff): Warum soll Information, die nicht ein Dritter, sondern der Betroffene selbst bereitstellen muss (wie beim Energieaudit), sobald sie einmal vorhanden ist, nicht nudgen wie die Information von Dritten? Und warum ist die Mitteilung der Rechtsansicht einer Behörde beim „horizontal monitoring“ Nudging und bei den Leitlinien europäischer Agenturen nicht? Ist die Information über potentielle Rechtsfolgen des Handelns generell kein Nudging, sondern Begleitmusik zur Steuerung durch Gebote? Kommt es darauf an, ob die Information ökonomisch wertvoll ist?

- Sozialer Druck ist im volkswirtschaftlichen Entscheidungsmodell nicht enthalten (vgl 29 ff), sondern dürfte sich zT in den Präferenzen, zT in den Restriktionen abbilden. Dass der Autor ihn als eigenen Wirkungsmechanismus von Nudging behandelt (85 f), überrascht daher. Er beschränkt sich zwar auf die Steuerung über die Beeinflussung der Mehrheitsmeinung, verlässt dabei aber die Perspektive des Gelenkten: Der, auf den Druck ausgeübt wird, ist hier nicht in der Rolle des Informationsempfängers, sondern des Dritten, der von den Informationsempfängern schlecht behandelt wird. (Später, 155, merkt der Verfasser das auch selbst an.)

- Schließlich spricht der Verfasser an vielen Stellen, vor allem aber unter der Überschrift „Beeinflussung von Präferenzen“ (81 ff), bewusst wahrgenommene (deliberative) und unbewusst wirkende Nudging-Instrumente an. Diese Unterscheidung betrifft aber nicht die Einflussnahme auf Präferenzen, sondern, wie seine Beispiele zeigen (zB fahrbahnverengende Straßenmarkierungen, auf die Autofahrer mit Geschwindigkeitsreduktion reagieren), auch auf Restriktionen. Selbst die Wissensvermittlung enthält, wie der Autor schreibt, durch ihre Gestaltung oder auch nur durch die Lenkung der Aufmerksamkeit auf bestimmte Aspekte regelmäßig unbewusst beeinflussende Komponenten (hier könnte man freilich überlegen, die unbewussten Komponenten von der Wissensvermittlung zu trennen und den anderen Elementen zuzuschlagen; vgl auch 136, wo der Verfasser von einer Aufspaltung einzelner Maßnahmen in verschiedene Wirkungskanäle spricht). Die rechtlich folgenreiche Unterscheidung von bewusster und unbewusster Einflussnahme liegt also anscheinend in einer anderen Dimension als jener der beeinflussten Entscheidungselemente; vielleicht könnte man sagen: sie betrifft nicht die Elemente, sondern den Modus der Einflussnahme. Daher hätte diese Dimension eine gesonderte Behandlung verdient.

Mit dem **fünften Kapitel** zu den *relevanten Grundrechten* beginnt der rechtliche Teil der Arbeit. Der Verfasser behandelt näher das Recht auf Achtung des Privatlebens, die Religionsfreiheit, die Gewissensfreiheit und Gedankenfreiheit, die Meinungsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz. In diesen Grundrechten sucht er einen Schutz der Autonomie als solcher im Gegensatz zu einer bloß sachbezogenen Entscheidungsfreiheit etwa des Eigentumsrechts oder anderer Grundrechte. Das ist sicher nicht ganz falsch, aber letztlich, wie er selbst erkennt, doch nicht durchzuhalten, denn auch die erstgenannten Grundrechte haben einen sachlichen Schutzbereich, der nicht grenzenlos ist. So schützt auch etwa das Recht auf Privatleben – anders als einzelne missverständlichen Formulierungen des VfGH suggerieren (92) – nur identitätsbestimmende Freiheitselemente; wenn jemand zum willenlosen Objekt der unbewussten Beeinflussung durch Straßenmarkierungen gemacht wird, ist es nicht einschlägig. Auch das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes gilt, richtig verstanden, nur gegenüber in anderen



Rechten betroffenen Menschen (zumindest auf faktische Betroffenheit abstellend 105). Umgekehrt gehört die innere Willensbildung auch zB bei der Eigentumsnutzung zum Schutzbereich des Grundrechts (106; vgl auch 119).

Wahr ist allerdings, dass bei den genannten Grundrechten die innere Freiheit eine besondere Rolle spielt; dass bei der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit Überzeugungen, auf die der Staat keinen Einfluss nehmen soll, im Mittelpunkt stehen; dass es bei der Meinungsbildungsfreiheit sogar nur um Präferenzen, nicht aber um Einzelhandlungen geht; und dass unbewusste staatliche Beeinflussung in diesen Bereichen eine besondere Gefahr darstellt. Die im zweiten Kapitel getroffene Unterscheidung von Handlungs- und Einstellungsbeeinflussung trägt hier rechtliche Früchte, weil sie die Aufmerksamkeit auf bestimmte Aspekte der Grundrechte lenkt.

Das **sechste Kapitel** behandelt den Grundrechtseingriff. Zusammen mit dem siebenten Kapitel bildet es den Kern der Arbeit. Der Verfasser referiert zunächst den allgemeinen Stand der Lehren zum Eingriff und konzentriert sich dann klugerweise gleich auf unmittelbare Eingriffe in Rechte des durch Nudging „Gelenkten“. Für die Qualifikation einer staatlichen Einwirkung als Eingriff verlangt er allgemein Intentionalität, also gezielte Beeinflussung statt bloß fehlender Neutralität, und eine gewisse Mindestintensität, die vom jeweils betroffenen Grundrecht abhängt und sich auch aus der Kombination mehrerer Maßnahmen ergeben. Wie bei anderen faktischen Grundrechtseingriffen leuchtet beides ein, weil sonst praktisch jedes staatliche Informationshandeln als Eingriff behandelt werden müsste, was offensichtlich nicht angemessen wäre.

Von anderen faktischen (und auch von normativen) Grundrechtseingriffen unterscheidet sich die Lenkung durch Information aber dadurch, dass sie die Freiheitsausübung nicht von außen beschränkt, sondern „nur“ die interne Entscheidungsfindung beeinflusst. Da jede interne Willensbildung von unzähligen Faktoren beeinflusst wird, kann nicht jeder Einfluss darauf zum rechtfertigungsbedürftigen Eingriff werden, sondern nur solche Einwirkungen, die innere Freiheit zur Entscheidung, die „Autonomie“ des jeweiligen Menschen, beeinträchtigen. Für den Verfasser ist das bei unbewusster oder überwältigender Einflussnahme, also bei Täuschung und Beugung des Willens der Fall. Im Anschluss an eine Arbeit von Faber konkretisiert er das, in dem auf die fehlende Erkennbarkeit oder Beherrschbarkeit der Lenkung, jeweils bei zumutbarer Anstrengung, abstellt: „Wer gelenkt wird, es aber nicht merkt, oder es merkt, sich aber trotz Willensanstrengung nicht dagegen wehren kann, dessen Freiheit wird beschränkt“ (131).

Alles das ist sehr erhellend, plausibel und im Einklang mit juristischen Intuitionen. Der Verfasser bleibt dabei aber nicht stehen. Wenn ich ihn auf S 131 ff richtig verstehe, plagen ihn noch wahre, aber überwältigende Information und unbeherrschbarer, aber harmloser Einfluss.

Im **siebten Kapitel** spezifiziert der Autor die Eingriffsqualität staatlicher Information je nach Wirkungskanal, knüpft also an das vierte Kapitel an. Bei der Veränderung des Wissenstandes geht es um staatliche Wahrheit oder Lüge. Der Autor meint, wahre Information sei auch dann kein Eingriff, wenn



sie überwältige (zB durch Hinweis auf die schlimmen Folgen eines Verhaltens), bewusste Falschinformation dagegen unabhängig von der Beherrschbarkeit ein Eingriff in die Meinungsbildungsfreiheit. In beiden Punkten könnte man wohl anderer Ansicht sein: Überwältigende Wahrheit wäre dann ein Eingriff, weil es die Entscheidungsfreiheit nimmt, aber eben durch das Ziel, das drohende Übel abzuwenden, gerechtfertigt. Staatliche Lüge, die in einer pluralistischen Demokratie mit freien Medien bei zumutbarer Anstrengung durchschaut werden kann, wäre kein Eingriff; nur bei Lügen, denen man sich nicht entziehen kann, wäre dies anders. Die Autonomie, diese Frage anders zu entscheiden als er, verdanken wir aber dem Verfasser, weil uns dazu überhaupt erst den notwendigen Wissenstand verschafft hat.

Bei inneren Restriktionen bleibt der Verfasser beim allgemeinen Modell: Emotionale Überwältigung, etwa durch Schockbilder, deren Einfluss man sich nicht entziehen kann, ist ein Eingriff.

Bei der Beeinflussung von Präferenzen unterscheidet der Verfasser deliberatives und nicht deliberatives Nudging. Deliberatives Nudging mag zwar unbewusst funktionieren, schränkt die Autonomie der Betroffenen aber nicht ein, sondern fördert sie, indem sie sie zu einer bewussten Entscheidung erst anstupst. Deshalb liegt darin auch kein Grundrechtseingriff. Beim nicht deliberativen Nudging kommt es dem Verfasser auf den Grad der Autonomiefeindlichkeit an. Dieser ist geringer, wenn die Lenkung zwar nicht vor dem Handeln erkannt, aber wenigstens im Nachhinein nachvollzogen (und vielleicht beim nächsten Mal schon vorher erkannt) werden kann. Der Autonomieverlust ist dagegen größer, wenn die nicht wahrgenommene Lenkung einen bewussten Entscheidungsprozess betrifft statt eine automatische, wenig reflektierte Handlung. Das ist eine Konkretisierung der im sechsten Kapitel bereits angeführten Erheblichkeitsschwelle.

Übt der Staat schließlich sozialen Druck aus, indem er nicht nur auf die Mehrheitsmeinung zu einer bestimmten Entscheidungsalternative hinweist, sondern diese Mehrheitsmeinung auch beeinflusst oder gar erst herstellt, dann geht es grundrechtlich nicht mehr um unmittelbare, sondern, wie der Autor im Grundsatz auch erkennt, um mittelbare Eingriffe in die Autonomie von Menschen, die, wie wir alle, mit dem Strom schwimmen wollen. Deshalb sprengt dieser Abschnitt in gewisser Weise das Thema, das sich der Autor vorgenommen hat. Das zeigt im Übrigen auch seine zutreffende Beobachtung, dass hier demokratische Probleme dringender sind als die grundrechtlichen.

Das **achte Kapitel** zur Rechtfertigung von lenkenden Eingriffen geht etwas durcheinander: Besser wäre wohl eine Gliederung der präsentierten Fragen nach legitimem Zweck und gelinderem Mittel gewesen. Zum Zweck merkt der Autor richtig an, dass unser Recht in vielen Bereichen paternalistische Ziele verfolge; dass man es damit nicht übertreiben solle, wird man ihm auch glauben („jeder hat das Recht, dumme Entscheidungen zu treffen“ – 160). Mit den Gesetzesvorbehalten der EMRK, die eine Beschränkung bestimmter Grundrechte nur zugunsten (von öffentlichen Interessen und) den Rechten *anderer* erlauben, setzt er sich aber nicht auseinander.

Richtig und wichtig ist auch, dass zwar eine Veränderung des Wissensstandes (die ja gar nicht in Grundrechte eingreift) ein milderes Mittel als ein Verbot darstellt, dass aber unbewusste Lenkung die Autonomie stärker beeinträchtigen kann als Anordnungen. Schließlich überzeugt auch, dass sich



staatliche Lügen nur ganz selten rechtfertigen lassen; auch das spricht mE dafür, nicht jede Lüge gleich zum Eingriff zu erklären.

Das **neunte Kapitel** beschäftigt sich kurz mit dem grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt und hält es vor allem wegen der faktischen Schwierigkeiten einer genaueren Determinierung im Ergebnis für „vertretbar, eine relativ allgemeine Rechtsgrundlage genügen zu lassen“ (166).

Das **zehnte Kapitel** ist ein Exkurs, weil es sich nicht mit Nudging durch Information, sondern durch die Gestaltung von Wahlmöglichkeiten, hier in Form der Widerspruchslösung bei der Organspende, befasst. Der Verfasser will zeigen, dass seine Eingriffsabgrenzung auch hier funktioniert: Die Widerspruchslösung macht sich den status-quo-bias zunutze, ist aber erkennbar und schafft auch keine allzu hohen Barrieren für ein opt-out, ist also kein Eingriff in Art 8 EMRK (und falls doch, wäre er gerechtfertigt). Die intensive Debatte und die Gegenargumente, die der Vorschlag des zuständigen Ministers, auch in Deutschland zur Widerspruchslösung umzuschwenken, ausgelöst hat, konnte der Autor noch nicht berücksichtigen. Für die thematische Geschlossenheit der Arbeit hätte man sich statt des Exkurses eher ein Kapitel gewünscht, das die Anwendung der Unterscheidung an den zuvor behandelten Beispielen von Nudging durch Information demonstriert.

Das **elfte Kapitel** fasst die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit in 15 knappen Thesen zusammen.

III.

Insgesamt handelt es sich um eine außergewöhnlich gute Arbeit.

Sie behandelt ein aktuelles, relevantes und schwieriges Thema, grenzt es klug ab und strukturiert es in einleuchtender und gut nachvollziehbarer Form. Die Dissertation ist trotz aller Komplexität der Fragen und der Unterschiedlichkeit der Fachsprachen klar und verständlich geschrieben und mit vielen Beispielen versehen, die zur Anschaulichkeit beitragen. Auch technisch ist sie in Ordnung, und der Plagiatsreport weist keine Auffälligkeiten auf.

Darüber hinaus hat die Arbeit drei seltene Qualitäten: Erstens ist sie echt interdisziplinär, weil sie nicht einfach ein Phänomen aus der Sicht mehrerer Disziplinen beleuchtet, sondern die Erkenntnisse mehrerer nichtjuristischer Disziplinen gezielt nutzt, um die spezifisch juristische Bewältigung der Probleme zu verbessern und weiterzuentwickeln. Auf diese Weise erschließt der Autor der rechtswissenschaftlichen Diskussion ein sehr großes Feld von Literatur, die Juristinnen und Juristen sonst nicht lesen, und übersetzt Erfahrungen, Unterscheidungen und Argumente, die sie sehr gut brauchen können. Das gelingt, weil er sich in diesen anderen Disziplinen wirklich auskennt.



Zweitens verwertet die Arbeit dieses Material auch. So bringt sie reichen Ertrag für die Rechtswissenschaft, für die Grundrechtstheorie ebenso wie für die Beurteilung praktischer Maßnahmen und Vorschläge. Der Autor unternimmt hier keine tastenden Versuche zu Einzelbeispielen, sondern liefert ein grundsätzlich vollständiges und differenziertes Lösungsmodell, das weit über den bisherigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion hinausgeht und die künftige Diskussion bestimmen wird.

Drittens verbindet die Arbeit theoretischen Anspruch und Stringenz mit praktischer Vernunft. Dem Verfasser geht es nicht um „philosophischen Perfektionismus“, sondern um allgemein begründbare, aber auch brauchbare Lösungen für die juristische Praxis.

Gegenüber diesen Qualitäten fallen einzelne Einwände, wie sie vorhin gelegentlich vorgebracht wurden, überhaupt nicht ins Gewicht. Die Arbeit sollte unbedingt publiziert werden.

Ich bewerte die Dissertation daher mit **sehr gut**.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Merli'.

(F. Merli)